

GEMEINDE

urtenenschönbühl



Marktverordnung

08.09.2025

Marktverordnung der Gemeinde Urtenen-Schönbühl

Der Gemeinderat Urtenen-Schönbühl,

gestützt auf

- Gemeindeordnung vom 30.03.2000
- Organisationsverordnung vom 19.12.2000
- Gemeindepolizeireglement vom 15.05.2006, Art. 10
- das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4. November 1992
- die Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002

beschliesst folgende Marktverordnung für die Gemeinde Urtenen-Schönbühl:

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens. Verantwortlich für die Durchführung von Märkten ist die Marktkommission.
Märkte	Art. 2 ¹ Die Gemeinde organisiert ein bis mehrere Märkte pro Jahr. Die Marktkommission legt die Daten der Märkte fest. ² Der Gemeinderat kann weitere Märkte von anderen Trägerschaften bewilligen.
Marktperimeter	Art. 3 Die Marktkommission bestimmt die Strassen und Plätze, auf denen die Märkte abgehalten werden.
Marktausschuss	Art. 4 Die Marktkommission ist zuständig für die <ul style="list-style-type: none">- Organisation und die Durchführung der Märkte,- Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieser Marktverordnung,- Bestimmung der Marktchefs.
Marktchef/in	Art. 5 ¹ Der/die Marktchef/in wird von der Marktkommission bestimmt. In der Regel wird die Funktion vom Kultursekretariat ausgeübt und am Markttag durch die Hauswarte Zentrum ergänzt. ² Dem/Der Marktchef/in obliegen insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Überwachung des Marktbetriebes,- Kontrolle über Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften,- Erteilung von Bewilligungen und Absagen,- Erstellen eines Planes mit Einteilung und Nummerierung der Standplätze, - Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, etc.),- Werbung,- Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen,- Einzug der Stand- und Platzgebühren,- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes,- Kontrolle der Arbeitsbewilligungen.

Zulassung, Bewilligung

Art. 6

¹ Die Teilnahme an den Märkten ist nur mit Bewilligung der Marktkommission zulässig. Die Bewilligung wird gestützt auf eine schriftliche Bewerbung erteilt. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Erst nach Zahlungseingang gilt die Bewilligung und ein Mietstand oder Standplatz wird reserviert.

² Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot im Rahmen der Thematik des Marktes zu achten.

³ Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen das Platzangebot, haben bisherige Teilnehmer keinen Vorrang. Es werden Bewerber/innen bevorzugt, deren Angebot den betreffenden Markt am besten ergänzt.

⁴ Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Standplatz. Nach Möglichkeit werden Marktteilnehmer/innen, die den Markt regelmässig besuchen, am gleichen Standort platziert.

⁵ Die Zulassung kann verweigert werden, wenn

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet,
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.
- andere attraktive Angebote vorliegen

⁶ Der/die Marktchef/in kann Personen, die Marktvorschriften nicht befolgen, gegen die vorliegende Verordnung verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

Marktauftritte
politischer Parteien

Art. 7

¹ Politische Parteien erhalten auf Gesuch hin eine Bewilligung für Marktauftritte.

² Als politische Parteien gelten jene Parteien mit einer Ortssektion.

Einheimisches Gewerbe
Vereine und Institutionen

Art. 8

Das lokale Gewerbe, Vereine und Institutionen können zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Das ansässige Gewerbe ist verpflichtet, am Markttag die Marktstände im gesamten Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden.

Anmeldung

Art. 9

Anmeldungen haben schriftlich mit dem entsprechenden Formular zu erfolgen. Die jeweiligen Anmeldeschlüsse der Märkte werden von der Marktkommission festgelegt und kommuniziert. Nach dem Anmeldeschluss eingegangene Anmeldungen, werden nur wenn möglich berücksichtigt. Zu- und Absagen werden so früh wie möglich, jedoch spätestens 2–3 Wochen vor dem jeweiligen Markt bestätigt. Die Anmeldung gilt mit der Bezahlung der Standgebühr als definitiv. Die Standgebühren sind nach Erhalt der Rechnung innert 10 Tagen zu bezahlen, spätestens jedoch bis am Mittwoch vor dem Markttag. Bei nichtfristgerechter Bezahlung werden die Gebühren zzgl. Nachzuschlag gemäss Gebührentarif am Stand einkassiert.

Abmeldung	<p>Art. 10 Im begründeten Verhinderungsfalle hat eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig resp. nicht zurückerstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.</p>
Marktdauer, Verkaufszeiten und Warenauffuhr	<p>Art. 11 ¹ Die Verkaufszeit werden durch die Marktkommission definiert und kommuniziert.</p> <p>² Der Beginn der Warenauffuhr wird von der Marktkommission festgelegt und kommuniziert, darf jedoch frühestens ab 06.00 Uhr erfolgen. 30 Minuten vor Marktbeginn müssen sämtliche Fahrzeuge vom Marktplatz entfernt sein. Der Marktplatz muss bis spätestens bis 22.00 Uhr geräumt sein. Bei der Auffuhr und Parkierung ist den Anweisungen des Verkehrsdienstes Folge zu leisten.</p> <p>³ Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, während der Verkaufszeiten den Marktperimeter zu befahren.</p> <p>⁴ Die Marktkommission oder der Marktchef / die Marktchefin können in begründeten Fällen vor Ort Ausnahmen bewilligen (z.B. Schlechtwetter, Sturm etc.).</p>
Verkaufsstände	<p>Art. 12 ¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den durch die Marktkommission / den/die Marktchef/in zugewiesenen Plätzen gestattet.</p> <p>² Änderungen der Stand- und Platzzuteilung durch die Marktkommission / den/die Marktchef/in bleiben vorbehalten</p> <p>³ Das Austauschen und Untervermieten von Standplätzen durch die Teilnehmer/innen ist untersagt.</p> <p>⁴ Ab Zeitpunkt des offiziellen Beginns des Marktes verfügt der/die Marktchef/in über nicht belegte Plätze und Stände.</p>
Mietstände	<p>Art. 13 Bei der Marktkommission gemietete Marktstände (Mietstände) sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Nägeln, Bostichnadeln und dergleichen untersagt. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen, die sich aus der Missachtung dieser Vorschriften ergeben.</p>
Kennzeichnung	<p>Art. 14 Gut sichtbar anzuschreiben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Wohnort der Marktteilnehmerin/des Marktteilnehmers; - Preise und Einheit der Waren.
Übergeordnete Vorschriften	<p>Art. 15 Für alle auf den Märkten angebotenen Waren gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften wie insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Masse und Gewichte, - Bezeichnung, Herkunftsangabe, Sortenangaben, Qualität, Aufmachung und Lagerung,

- Preisbekanntgabe,
- Lebensmittel und Lebensmittelkontrolle,
- Verkauf von Speisen und Ausschank von Getränken zum Konsum an Ort und Stelle,
- Verbot Verkauf von gebrannten Wassern.

Warenangebot

Art. 16

¹ Es darf kein anderes als das in der Standplatzanfrage festgelegte Waren-sortiment angeboten werden. Wechsel des Warenangebots ist nur mit der Zustimmung des Marktchefs/der Marktchefin möglich.

² Auf dem Markt dürfen nur Waren angeboten werden, deren Verkauf nicht gesetzlich verboten ist und die das sittliche Empfinden nicht verletzen.

³ Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle bedarf einer gastgewerblichen Einzelbewilligung.

Verbotene Waren und Dienstleistungen

Art. 17

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art.3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

Werbung, Lärm

Art. 18

¹ Waren dürfen nur am eigenen Stand angeboten und verkauft werden (keine Rundgänge über den Marktplatz).

² Zu Werbezwecken dürfen keine Lautsprecher verwendet werden.

³ Zu anderen Zwecken ist die Lautstärke so einzustellen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

Abfallentsorgung

Art. 19

Die Marktteilnehmer/innen sind verpflichtet ihren Mietstand/Standplatz besenrein zu reinigen und alle Abfälle nach Hause zu nehmen.

Gebühren

Art. 20

¹ Für die Benützung der Standplätze und/oder der Marktstände setzt der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission den Gebührentarif fest. Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.

² Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Standplatzgebühren für eigene Stände/Anhänger (draussen) inkl. Strom für Licht
- Gebühren für Mietstand (draussen) inkl. Strom für Licht
- Gebühren für Verkaufsfläche im überdachten Bereich (Tisch)
- Nachzuschlag bei Einkassierung am Stand

Strom

Art. 21

¹ Standard-Strom für Licht max. Verbrauch von 800 Watt und 230 Volt sind in den Gebühren enthalten. Für Geräte mit einem Verbrauch von mehr als 800 Watt oder 400 Volt wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

² Verlängerungskabel sind durch die Marktteilnehmer/innen selbst mitzubringen.

Bewilligungsentzug/ -verweigerung	Art. 22 Die Marktkommission kann eine Bewilligung verweigern oder entziehen, wenn der Inhaber gegen die geltenden Vorschriften oder Bewilligungsaufgaben verstösst oder bereits einmal verstossen hat.
Haftung	Art. 23 ¹ Marktteilnehmer/innen betreiben ihr Geschäft am Markt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet weder für Personen, Waren- oder andere Schäden noch für Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können. ² Jeder Marktteilnehmer verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft.
Rechtsmittel	Art. 24 Gegen Entscheide des Marktchefs / der Marktchefin kann 30 Tage seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Marktkommission Einsprache erhoben werden.
Übergangsbestimmungen	Art. 25 ¹ Bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung und der formellen Einsetzung einer Marktkommission übernimmt die bestehende Arbeitsgruppe 11i-Märit die Aufgaben der künftigen Marktkommission gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung.
Inkrafttreten	Art. 26 ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend per am 01.09.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften.

Vom Gemeinderat beschlossen am 08.09.2025.

**Namens des Gemeinderates
Urtenen-Schönbühl**

Präsidentin: Gemeindeschreiber:

Regula Iff Serge Torriani

Anhang 1

Gebührentarif zur Marktverordnung

gültig ab: 01.09.2025

1) Mietstand mit Dach (Länge: 3m, Breite ca. 1.4m) inkl. Strom für Licht:	CHF 70.00
2) Platzmiete für eigenen Stand / Verkaufswagen pro m ² inkl. Strom für Licht	CHF 8.00
Zusätzliche Fläche zum Mietstand pro m ²	CHF 8.00
3) Stromanschluss-Extra, Verbrauch von mehr als 800Watt und/oder 400 Volt	CHF 15.00
4) Tisch (ca. 160x80cm) in überdeckten Räumen	CHF 70.00
5) Nachzuschlag bei Einkassierung am Stand	CHF 5.00

Der vorliegende Tarif wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 08.09.2025 genehmigt.